

Stadtrecht der Stadt Schortens

RICHTLINIEN

über die Förderung von Vereinen im Gebiet der Stadt Schortens

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Schortens fördert die Vereine in ihrem Stadtgebiet durch direkte finanzielle Leistungen in Form von Zuschüssen oder durch geldwerte Leistungen in Form von Bereitstellung von Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freizeitbad, Sportplätze) und Einsatz gemeindlichen Personals zur Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen. Die Förderung dient der Verbesserung des gemeindlichen Zusammenlebens der EinwohnerInnen untereinander, der Gesundheitsförderung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur. Insbesondere sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung eröffnet werden.
- 1.2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushalt verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien. Gefördert werden auch Institutionen, die in kirchlichen oder sonstigen Bereichen Jugendarbeit leisten.
- 1.3. Voraussetzung ist, dass der Verein/die Institution seinen/ihren Sitz in der Stadt Schortens hat und dass es sich um Maßnahmen handelt, die im Bereich der Stadt Schortens durchgeführt werden.
- 1.4. Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Schortens. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch.
- 1.5. Neben den Zielen zu 1.1 ist die Stadt bestrebt, die Natur zu schonen. Zuschüsse werden daher nur bei Beachtung der umweltbezogenen Beschlüsse der Stadt Schortens gewährt. Eine Zusammenstellung dieser Beschlüsse wird den Vereinen zur Verfügung gestellt und stets aktualisiert.
- 1.6. Im Einzelfall kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

2. Förderung für jugendliche Mitglieder und Übungsleiter der Jugendabteilungen

2.2. Zuschuss für jugendliche Mitglieder

- 2.2.1. Die Stadt gewährt allen Vereinen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 5,00 € pro jugendliches Mitglied aus der Stadt Schortens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mindestens jedoch 153,50 €.

Stadtrecht der Stadt Schortens

2.3. Zuschuss für Übungsleiter

2.3.1. Die Stadt Schortens gewährt Zuschüsse zu den Aufwendungen für ÜbungsleiterInnen der Jugendabteilungen bzw. -gruppen, die nicht vom Kreissportbund bezuschusst werden. Dieser Zuschuss beträgt pro junges Mitglied aus der Stadt Schortens jährlich 6,83 €/Jahr.

2.3.2. Bei Inklusionsgruppen beträgt der Zuschuss pro junges Mitglied bzw. pro Mitglied mit Behinderung aus der Stadt Schortens jährlich 13,66 Euro/Jahr (statt der unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten 6,83 Euro/Jahr). Auf diese Weise wird dem inklusionsbedingten personellen Mehraufwand Rechnung getragen.

2.4. Verfahren

2.4.1. Die Vereine teilen der Stadt Schortens unaufgefordert zum Jahresbeginn, spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres, die Anzahl der Sparten bzw. Jugendgruppen, die Namen der jugendlichen Mitglieder aus der Stadt Schortens, **deren Alter und die Anschrift** sowie die Namen der ÜbungsleiterInnen dieser Sparten bzw. Jugendgruppen mit, ansonsten erlischt der Anspruch.

Die Vereine erhalten spätestens vier Wochen nach Antragseingang eine Bestätigung. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Verein bei der Stadt Schortens nachfragen, da davon auszugehen ist, dass der Antrag dort nicht eingegangen ist. Der Verein hat dann die Möglichkeit, diesen kurzfristig nachzureichen.

2.4.2. Da der Zuschuss für Übungsleiter zweckgebunden ist, ist der Stadt bis spätestens zum 01. 03. des folgenden Jahres hierüber ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Nichtvorlage kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

2.5. Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports für Jugendliche

2.5.1. Mit diesen Zuschüssen will die Stadt Schortens das Leistungsstreben der Jugendlichen in den Vereinen der Stadt Schortens finanziell unterstützen.

2.5.2. Empfänger können nur jugendliche Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften sein, die in den Vereinen und Verbänden des Kreissportbundes Friesland organisiert sind. Zuschüsse werden nur für Personen bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, die in der Stadt Schortens wohnhaft sind. Zuschussanträge sind durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins an die Stadt Schortens einzureichen.

2.5.3. Die Abrechnungen sind spätestens 6 Wochen nach erfolgter Durchführung der Maßnahme mit allen erforderlichen Ausgabebelegen bei der Stadt Schortens zu richten, ansonsten verfällt der Anspruch.

Stadtrecht der Stadt Schortens

2.5.4. Im Einzelnen können bezuschusst werden:

1. Teilnahme an Niedersächsischen Landesmeisterschaften, wenn sich der Einzelteilnehmer bzw. die Mannschaft zu den Landesmeisterschaften qualifizieren konnte.
2. Teilnahme an Norddeutschen Meisterschaften, wenn sich der Einzelteilnehmer bzw. die Mannschaft über die Landesebene für die Teilnahme an der Meisterschaft qualifizieren konnte.
3. Teilnahme an Deutschen und Internationalen Meisterschaften, wenn eine Qualifikation des Einzelteilnehmers bzw. der Mannschaft zur Teilnahme an der Deutschen bzw. Internationalen Meisterschaft vorliegt.
4. Vorbereitungswettkämpfe bzw. Trainingslager, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit bevorstehenden Meisterschaften stehen.

2.5.5. Eine Bezuschussung zur Teilnahme an den Meisterschaften gem. den Ziffern 2.4.4 (1 bis 3) dieser Richtlinien kann nach vorherigem Antrag auch dann erfolgen, wenn eine Qualifikation für die Teilnahme an der jeweiligen Meisterschaft nicht gefordert wird.

2.5.6. Die unter 1. bis 4. aufgeführten Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:

1. Seitens der Stadt werden 50 % der nachgewiesenen Startgelder übernommen, wenn diese nicht vom Fachverband übernommen werden.
2. Ferner werden höchstens 50 % der Bundesbahnfahrkosten 2. Klasse übernommen, bei Inanspruchnahme der tariflichen Ermäßigung. Bei Benutzung von Personenkraftwagen können Kosten pro Kilometer nach den jeweils geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

Übersteigen die PKW-Benutzungskosten die erstattungsfähigen Fahrkosten der Bundesbahn nach Abs. 1, so wird nur der Betrag erstattet, der bei der Bezuschussung der Bundesbahnfahrkosten entstehen würde. Dieser Grundsatz gilt auch für die Benutzung von Autobussen.

3. Für Übernachtung und Verpflegung können 50 % der Beträge des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe A) in der jeweils gültigen Fassung als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.
4. Die Zuschüsse werden für aktive Teilnehmer, zugelassene Auswechselspieler und eine notwendige Begleitperson (Trainer, Betreuer) gewährt. Für jede weitere

Stadtrecht der Stadt Schortens

angefangene Zahl von 10 aktiven Teilnehmern wird eine weitere Begleitperson anerkannt.

5. Zuschüsse, die von 3. Seite gewährt werden, sind generell mit aufzuführen und werden in der Gesamtfinanzierung berücksichtigt, dabei sind alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung auszuschöpfen. Die Stadt behält sich eine Nachprüfung der gemachten Angaben vor. Festgestellte Unstimmigkeiten können zur Versagung weiterer Zuschüsse führen.

2.5.7. Anträge für Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, die in diesen Richtlinien nicht enthalten sind, müssen eingehend begründet werden.

3. Förderung von Sonderveranstaltungen

- 3.2. Jubiläumsveranstaltungen werden ab dem 50jährigen Bestehen jeweils in 50jährigen Abständen mit einem einmaligen Zuschuss von 255,50 € gefördert.
- 3.3. Für die Teilnahme an auswärtigen Sonderveranstaltungen, bei denen die Stadt überregional vertreten wird (Tag der Niedersachsen ...), wird pro Tag und TeilnehmerIn ein Zuschuss von 10,25 €, höchstens jedoch 255,50 € insgesamt, gewährt.
- 3.4. Neben diesen Zuschüssen können für Sonderveranstaltungen (Straßenlauf, Schulhandballturnier, Pfingstturnier des HFC ...) auf Einzelantrag finanzielle Leistungen bereitgestellt werden.

4. Bereitstellung von Sport- und Turnhallen und Sportplätzen

Die Stadt stellt den Vereinen die städtischen Sport- und Turnhallen und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie der Reinigung gehen zu Lasten der Stadt.

5. Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten vereinseigener Sportstätten

- 5.2. Die Stadt gewährt den Sportvereinen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten Zuschüsse.

Stadtrecht der Stadt Schortens

5.3. Die Zuschüsse betragen jährlich:

- a) Rasenplatz (Großfeld) 1.534,50 €
- b) Rasenplatz (Jugendfeld) 511,50 €
- c) Rasenplatz (Kleinfeld) 366,00 €
- d) Tennenplatz (Kleinfeld) 216,50 €
- e) Umkleideräume 97,00 €
- f) Tennisplatz (Grandplatz) 287,00 €
- g) Tennisplatz (Hallenplatz) 578,00 €
- h) Sporthalle 2.031,00 €
- i) Schießstand 167,50 €

6. Förderung der Anschaffung wertbeständiger Gegenstände und für Baumaßnahmen:

Wertbeständige Gegenstände

~~Die Anschaffung wertbeständiger Gegenstände wird zu je einem Drittel der Kosten, höchstens jedoch jeweils 400 €, seitens des Landkreises und der Stadt gefördert. Mit dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag einzureichen. Bei der Entscheidung sind (insbesondere, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bewilligen) der Ausstattungsstandard, die Zielsetzung der Anschaffung sowie die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.~~

~~Für Vereine, die Mitglied im Kreissportbund sind, ist zur Vermeidung einer Doppelförderung eine Zuschussbewilligung ausgeschlossen, wenn für die geplante Maßnahme Mittel über den Kreissportbund gewährt werden.~~

6.2. Förderung von Baumaßnahmen

6.1.1 Für die Durchführung von Vorhaben (Neubau- und Erweiterungsbauten) jedoch nicht für Instandsetzungsmaßnahmen jeglicher Art werden Zuschüsse in Höhe von 1/3 der förderfähigen Kosten gewährt.

6.1.2 Zu den förderungsfähigen Aufwendungen gehören bei baulichen Maßnahmen die Investitionskosten ohne Grunderwerbskosten und die Kosten der angemessenen Ersteinrichtung.

Bei der Bemessung der Investitionskosten wird der durch den Verein erbrachte Arbeitsaufwand (Eigenleistung) nicht bewertet. Bauliche Maßnahmen, die der gewerblichen Nutzung dienen, werden nicht bezuschusst. Bei der Gewährung der Leistungen werden Maßnahmen zur Förderung gastronomischer Aktivitäten nicht mitfinanziert.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Wenn die förderungswürdige Nutzung aufgegeben wird, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung wird im Einzelfall festgelegt.

6.1.3 Der Zuschuss der Stadt beträgt in der Regel $\frac{1}{3}$ der von der Stadt anerkannten Anschaffungs- bzw. Baukosten. Zur Ermittlung der günstigsten Kosten sind mindestens 3 vergleichbare Angebote einzuholen.

6.1.4 Die Eigenmittel des Vereins müssen ohne Anrechnung von Eigenleistungen mindestens 25 % betragen.

6.3 Verfahren

6.3.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Maßnahmen bis zum 01. 10. eines jeden Jahres zu stellen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt dann im darauf folgenden Jahr.

6.3.2 Anträge sind über den Vereinsvorstand einzureichen.

6.3.3 Vor Antragstellung bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Vorhaben werden nicht gefördert. Zugleich sind Nachfinanzierungen ausgeschlossen. Soll vor Bewilligung der Mittel mit der Maßnahme begonnen werden, ist eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur Beschaffung zu beantragen.

6.3.4 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme bzw. Baumaßnahme nebst Bauzeichnung
- b) ein Kostenvoranschlag
- c) ein Finanzierungsplan
- d) Nachweise über die Beantragung von Zuschüssen bei anderen Stellen

6.3.5 Soll das Bauwerk auf einem Grundstück errichtet werden, das nicht im Eigentum des Vereins steht, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, dass dem Verein ein Nutzungsrecht an diesem Grundstück für mindestens 25 Jahre eingeräumt ist.

6.3.6 Für die Festsetzung des Zuschusses wird höchstens die Summe des Kostenvoranschlages zugrunde gelegt. Eine spätere Überschreitung des Kostenvoranschlags bleibt unberücksichtigt.

6.3.7 Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis vorliegt und geprüft ist. Auf Antrag können angemessene Abschläge gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Finanzbedarf für die Maßnahme richtet.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- 6.3.8 Über die Verwendung des einmaligen Zuschusses haben die Vereine der Stadt Schortens einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen, die nach Prüfung zurückgegeben werden.
- 6.3.9 Ergeben sich hiernach Überzahlungen, sind diese der Stadt zu erstatten. Die Zuschüsse sind ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird.

7. Förderung von Seniorenveranstaltungen

~~7.1 Die Lebensabendbewegung, der Altenclub Roffhausen, das Altenwohnzentrum der Arbeiterwohlfahrt in Heidmühle und der Seniorentreff Sillenstede erhalten einen jährlichen festen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich neu festgelegt und ist im Haushaltsplan gesondert auszuweisen, wobei die jeweiligen Mitgliederzahlen zu berücksichtigen sind.~~

~~7.2 Werden Unregelmäßigkeiten bei der Zuschussanforderung festgestellt, wird ein evtl. gewährter Zuschuss zurückgefordert. Darüber hinaus wird eine zukünftige Bezuschussung ausgeschlossen~~

7. Förderung von Jugendpflagemassnahmen

7.1 Grundsätze:

- a) *Nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen Angebote der Jugendarbeit angemessen gefördert werden. Soweit Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können Förderungssätze gleichmäßig gekürzt werden. Anträge sollen in voller Höhe gefördert und in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums abgearbeitet werden, sofern damit sichergestellt bleibt, dass alle antragsberechtigten Träger bei der Vergabe der Mittel berücksichtigt werden können. Auf die Förderung besteht kein Anspruch.*
- b) *Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe setzt in der Regel voraus, dass die gem. § 75 GBS VIII als förderungsfähig anerkannt sind.*

Veranstaltungen und Angebote von Gruppen oder Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn das betreffende Vorhaben als förderwürdig anerkannt wird, weil es für die regionale –Jugendarbeit im Landkreis Friesland von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall soll ein entsprechender Antrag mindestens sechs Wochen vor

Stadtrecht der Stadt Schortens

Durchführung des Angebots schriftlich gestellt werden. Der Landkreis ist in die Entscheidung einzubinden.

c) *Nicht gefördert werden:*

- *Schulische Maßnahmen*
- *Veranstaltungen deren Programme einen überwiegend oder einseitig konfessionellen (z.B. Kommunikationswochenende oder Konfirmandenfreizeiten), gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o.ä. Charakter haben.*
- *Maßnahmen, deren Programm oder Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.*

d) *Anträge mit einem zu erwartenden Zuschussvolumen von über 200,00 Euro sind bis zum 01.April eines Jahres einzureichen. Diese Anträge können mit dem vorgesehenen Formblatt gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können terminliche Abweichungen zugelassen werden.*

e) *Abrechnung sind bis drei Monate nach Durchführung abzurechnen, sofern im Weiteren keine andere Frist genannt ist.*

f) *Die zu fördernden Veranstaltungen müssen sich grundsätzlich an junge Menschen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Friesland haben und im Alter von 6 bis 27 Jahre sind, soweit sich aus den nachfolgenden Richtlinien keine abweichende Regelung ergibt.*

g) *Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Aufwand nicht durch Zuschüsse anderer Stellen oder Einnahmen aus der Einrichtung, der Veranstaltung oder Maßnahme gedeckt werden kann.*

Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes-, Bundes oder EU-Mittel die Teilnehmerbeiträge gegenüber vergleichbarer Angebote unverhältnismäßig niedrig wären, wird der dieser Richtlinie zugrunde liegende Zuschuss reduziert.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Träger der Maßnahme. Dieser entscheidet analog der vorliegenden Richtlinie über die Verwendung der Mittel. Dabei sollen Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, sowie arbeitslose Jugendliche vorrangig berücksichtigt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechend, zurückzuzahlen. Bei der

Stadtrecht der Stadt Schortens

Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag vor Durchführung der Veranstaltung gewährt. Dabei sind die von Seiten des Landkreises Friesland herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig ausgefüllt ist. In Ausnahmefällen können Zuschüsse auch nach der Durchführung der Maßnahme bewilligt werden.

- h) Für Angebote und Veranstaltungen etc. ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde Entscheidungsträger. In Zweifelsfällen ist der Landkreis in die Entscheidung einzubinden. Die Kinder- und Jugendlichen in der Stadt oder Gemeinde sind analog § 36 NKomVG hierbei rechtzeitig, wirksam und in geeigneter Weise zu beteiligen.*
- i) Soweit in den Richtlinien für Angebote der Jugendarbeit keine Regelung getroffen worden ist, bleibt eine Einzelfallentscheidung durch den Landkreis und die jeweilige Kommune vorbehalten.*
- j) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Antragsfristen sind zu übernehmen, um Antragsstellern bei gemeinde- bzw. stadtübergreifenden sowie landkreisweiten einheitlichen Fristsetzungen zu gewährleisten.*

7.2 Fördermaßnahmen:

7.2.1 Außerschulische Bildungsveranstaltungen (Seminare, Lehrgänge, etc.):

*Es können außerschulische Bildungsveranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Thematik, Jugendleiter*Innenausbildungen sowie andere Maßnahmen mit präventivem Charakter gefördert werden. Die Veranstaltung sollte möglichst im Kreisgebiet durchgeführt werden. Bei vereinseigenen Veranstaltungen ist eine Eigenfinanzierung von mindestens 20 % erforderlich.*

Eine Grundausbildung neuer JugendgruppenleiterInnen muss den Anforderungen der JugendleiterInnenausbildung gemäß RdErl. D. MS v. 05.03.2010 303.21-51-708-VORIS 21133 – oder nachfolgender Richtlinien auf Bundes-oder Landesebene genügen

Die zu fördernden Veranstaltungen werden jeweils durch den Landkreis und von den Städten und Gemeinden je TeilnehmerIn zu gleichen Teilen mit folgenden Beträgen bezuschusst:

Stadtrecht der Stadt Schortens

- *Ein voller Seminartag mit mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 10,00 Euro,*
- *Ein angebrochener Seminartag mit mindestens 3 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 5,00 Euro und*
- *Ein Wochenende mit 2 Übernachtungen und mindestens 20 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 25,00 Euro gefördert werden.*

Die Zuschussregelung gilt sowohl für die von den oben genannten Trägern selbst durchgeführten Veranstaltungen als auch für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen anderer (Bildungs-)Träger.

Die Förderung bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die vom Landkreis selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

*Abrechnungen von Veranstaltungen sind generell innerhalb von 8 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, einer zeitlichen und inhaltlichen Aufstellung der Bildungsveranstaltung und ggf. weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.*

Eine altersgemäße Begrenzung nach Ziffer 1.2 f) findet hier keine Anwendung.

Die Zuschüsse dürfen vom Landkreis und von den Städten und Gemeinden jeweils 600,00 Euro pro Gruppe und Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7.3.2 Anschaffung wertbeständiger Gegenstände

Anschaffung wertbeständiger Gegenstände mit deutlichem Bezug zur Jugendarbeit, z.B. Spiele und Spielgeräte für Jugendräume, Zelte und Lagermaterial, Bücher, Bastelwerkzeug, Geräte für die Medienarbeit, Material und Geräte für technische, kulturelle sowie musikorientierte Jugendarbeit können sowohl vom Landkreis als auch von den Städten und Gemeinden mit je einem Drittel der Kosten bezuschusst werden. Ein Drittel der Kosten verbleibt bei dem Antragsteller. Mit der Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag und bei einem Anschaffungswert von über 500,00 Euro drei Vergleichsangebote einzureichen.

Dies gilt auch für die Neuanschaffung von personenbezogenen Gegenständen, z.B. Trachten und Uniformen, soweit sie unmittelbar jugendpflegerischen Belangen dienen und als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind.

Bei der Entscheidung über die Förderung sind insbesondere der Ausstattungstandard der Antragsteller sowie die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Die vorgenannten Grundsätze finden für die Vereine, die Mitglieder in der Kreisjugend sind nur insoweit Anwendung, soweit der Antrag der Anschaffung wertbeständiger Gegenstände betrifft, die eindeutig jugendpflegerischen Maßnahmen dienen. In Zweifelsfällen kann mit dem Landkreis Kontakt aufgenommen werden. Die sportliche Förderung wird durch die pauschale Vereinsbezuschussung für Sportvereine abgegolten.

7.3.3. Hilfe zur Erholung/ Freizeit/ Ferienfreizeiten

*Der Zuschuss soll bei einer Mindestteilnehmer*innenzahl von 5 Personen sowie einer Mindesdauer von 2 Tagen (1 Übernachtung) und einer Höchstdauer von 15 Tagen gewährt werden.*

*Der Zuschuss des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinde/ Stadt beträgt pro Tag jeweils 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in im Alter von 6 bis 27, die in der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde leben.*

In begründeten Ausnahmen können Zuschüsse für Fahrten und Lager auch dann gewährt werden, wenn keine Übernachtungen erfolgen können.

Aus diesen Mitteln können ebenfalls Zuschüsse für Fahrten und Lager an nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Friesland gewährt werden, soweit Jugendliche aus dem Landkreis Friesland an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

*Die o.g. Maßnahmen sind nur förderungswürdig, wenn mindestens 75 % der Teilnehmer*innen im Alter von 6 bis 18 Jahren sind. Ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen. Es wird eine Begleitperson ja angefangene 8 minderjährige Teilnehmer*innen angerechnet und bezuschusst. Bei inklusiven Ferienfreizeiten kann der Betreuerschlüssel in Absprache mit der Stadt oder Gemeinde angepasst und je nach Betreuungsbedarf bis zu einer 1:1 Betreuung angehoben werden.*

*Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung geleitet werden.*

*Anträge sind möglichst 4 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich bei der zuständigen Stadt/ Gemeinde einzureichen. Innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen ist diese unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer*innen beinhaltet, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Zuschussung.*

Stadtrecht der Stadt Schortens

7.3.4 Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen sollen den Bedingungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit entsprechen. Eine vorangegangene Anerkennung der Maßnahme durch das Land ist jedoch nicht Voraussetzung für die Förderung.

*Für die Förderung von Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Friesland im Ausland wird vom Landkreis und von Städten/ Gemeinden jeweils ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in im Alter von 14 bis 27 Jahren gewährt. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 15 Tage betragen.*

*Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer junger Menschen im Kreisgebiet sowie bei gemeinsamer Unterkunft der ausländischen und deutschen Gruppen in Friesland für alle jungen Teilnehmer*innen der Maßnahme.*

*Für eine Förderung ist Voraussetzung, dass mindestens 75 % der Teilnehmer*innen die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer*innen angerechnet und bezuschusst. Anträge sind mindestens 8 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich unter Beifügung eines detaillierten Programms, eines Finanzierungsplanes sowie einer Einladung des Gastlandes bei der zuständigen Stadt und Gemeinde einzureichen. Innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme ist diese unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer*innen beinhaltet, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthaltes sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.*

*Es werden Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung geleitet werden. Diese Regelung gilt nicht für die Partnergruppe aus dem Ausland.*

Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss- oder Erfahrungsbericht einzureichen.

7.3.4 Förderung von besonderen Veranstaltungen oder Projekten

Grundlage für eine Förderung bilden §§ 9, 11 und 12 SGB VII. Anträge für eine Bezuschussung von Projekten müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn gestellt werden.

Das Projekt muss ein konkretes Anfangs- und Enddatum haben. Die Mindestdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate. Eine Förderzusage kann immer nur für das laufende Haushaltsjahr erfolgen. Sollte sich das Projekt über zwei Haushaltsjahre erstrecken, muss

Stadtrecht der Stadt Schortens

für das zweite Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Veranstalter wird vorausgesetzt (d.h. mind. 20%).

Die Projekte müssen in einem konkreten Bezug zur Jugendarbeit stehen bw. Einen präventiven Charakter haben.

Die jeweilige örtliche, strukturelle Jugendbeteiligung muss zu jedem beantragten Projekt gehört werden. Sofern keine strukturelle Jugendbeteiligung der Gemeinde und Stadt vorhanden ist, ist die Einschätzung bei dem jeweiligen örtlichen Jugendring einzuholen.

Der Gesamtzuschuss eines Projektes beträgt maximal 60 % der tatsächlichen entstandenen und nachzuweisenden Kosten. Der Zuschuss wird zu gleichen Teilen vom Landkreis und von den Städten getragen. Das Projekt wird jedoch sowohl vom Landkreis als auch von den Städten jeweils höchstens mit 550,00 Euro bezuschusst.

8. Berücksichtigung der finanziellen Situation der Vereine

- 8.1 Der Einsatz öffentlicher Mittel muss sparsam und effektiv vorgenommen werden. Die Gewährung finanzieller Zuschüsse der Stadt kann daher im Einzelfall von der jeweiligen Finanzsituation des antragstellenden Vereins abhängig gemacht werden.
- 8.2 ***Die Stadt Schortens behält sich das Recht vor, einen offiziellen Kassenbericht des vorangegangenen Haushaltsjahres vom jeweiligen antragstellenden Verein zu fordern.***

9. Zuständigkeiten

Für die Bewilligung von Zuschüssen nach Ziffern 2, 4, 5 und 7 dieser Richtlinien ist der Bürgermeister zuständig, im Übrigen der Verwaltungsausschuss.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.10.2021 und setzt die zuvor geltende Richtlinie vom 19.04.2016 außer Kraft.

Schortens, 30.09.2021

G. Böhling
Bürgermeister